

Steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden

Spenden an die Schweriner Bürgerstiftung können nach § 10 b Abs. 1 S. 1 EStG und § 9 Nr. 5 S. 1 GewStG bis zu einem Höchstbetrag von wahlweise

1. 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte¹ oder
2. 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter

als Sonderausgaben abgezogen werden.

Darüber hinaus kann ein nicht abziehbarer Anteil einer Spende gem. § 10 b Abs. 1 Satz 9 EStG zeitlich unbegrenzt in folgenden Veranlagungszeiträumen als Sonderausgabe abgezogen werden. Es gilt eine sinngemäße Anwendung bei der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.

Steuerliche Abzugsfähigkeit von Zustiftungen

Zustiftungen werden durch das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes (Ehrenamtsstärkungsgesetz) vom 21. März 2013 vom Gesetzgeber großzügiger „gefördert“ als Spenden.

Sie können nach § 10 b Abs. 1a EStG auf Antrag des Zustifters im Veranlagungszeitraum der Zuwendung und in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Million Euro, bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26 b zusammen veranlagt werden, bis zu einem Gesamtbetrag von 2 Millionen Euro, zusätzlich zu den Höchstbeträgen nach § 10 b Abs. 1 S. 1 EStG und § 9 Nr. 5 S. 1 GewStG (siehe oben) abgezogen werden. Dieser zusätzliche Sonderausgabenabzug kann jedoch nur von natürlichen Personen in Anspruch genommen werden.

¹ Bei Körperschaften: des Einkommens vor Abzug der Zuwendungen. Haben Körperschaften ihren Gewinn i. S. d. § 7 GewStG zuvor um Ausgaben/ Spenden gekürzt, muss insoweit zunächst eine Hinzurechnung gem. § 8 Nr. 9 GewStG erfolgen. Abzugsfähig sind dann 20% des Gewinns aus Gewerbebetrieb.